

REGELKATALOG (Stand 01/2026) am See und auf dem Grundstück der GSI-T

Allgemeine Regeln und Pflichten

1. Die Nutzung des Sees und des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der GSI-T und ihrer Vereine besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ersatzansprüche aus erlittenen Schäden werden vom Nutzer nicht gestellt.
2. Es besteht die Pflicht, sich in Ausübung des Nutzungsrechtes jederzeit ausweisen zu können.
3. Weisungen der GSI-T sind strikt und sofort zu befolgen. Vertreten wird die GSI-T durch die geschäftsführenden Vereinsvorstände der ihr angeschlossenen Vereine und durch die GSI-T Beauftragten.
4. Eine Taucher-Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
5. Die Qualifikation für den Tauchsport ist unverzüglich zu erwerben und nachzuweisen.
6. Zufahrtswege sind schonend zu benutzen; der Anliegerverkehr hat Vorrang.
7. Landwirtschaftliche Kulturflächen sind weder zu betreten noch zu befahren.
8. Böschungen, Anpflanzungen und Uferzonen sind zu schonen.
9. Die Benutzung von Drohnen ist grundsätzlich verboten.

11. Sauberkeit und Ordnung

Jeder berechnigte Nutzer:

- 11.1. lässt eigenen Unrat nicht liegen.
- 11.2. sorgt für den Abtransport des Unrates Dritter.
- 11.3. duldet weder Camping noch Feuer jeglicher Art.
- 11.4. verweist nichtberechnigte Personen auf die geschriebene Ordnung.
- 11.5. übt sich als Vorbild für andere im naturbewussten Verhalten.
- 11.6. setzt sich beim angesetzten Arbeitsdienst ein, damit eine langzeitige Nutzung des Sees zur Freizeitnutzung möglich ist.

12. Fahrzeuge, Parken und Aufenthalt

- 12.1. Fahrzeuge über 3,5 to sind generell verboten.
- 12.2. Wohnwagen und Camping am See sind nicht gestattet.
- 12.3. Wohnmobile bis 3,5 to und Anhänger werden geduldet, solange sie nicht übermäßig Platz beanspruchen oder andere Nutzer beeinträchtigen. Bei einer Häufung dieser Fahrzeuge, die die PKW-Parkplätze der Taucher blockiert, erlischt diese Duldung.
- 12.4. Aus Gründen der begrenzten Parkplatzkapazität wird die Bildung von Fahrgemeinschaften dringend empfohlen. Fahrzeuge sind platzsparend zu parken.
- 12.5. Die orangefarbene Selbstverpflichtung muss deutlich sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden.

13. Sonstiger Wassersport

- 13.1. Die GSI-T ist eine reine Tauch-Interessengemeinschaft. Andere Wassersportarten, (z. B. Stand-Up-Paddling, Windsurfen, Kajakfahren, Bootfahren), sind auf dem Gelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der GSI-T.

14. Verweisungsrecht und Hunde

- 14.1. Die berechtigten Personen sind im Sinne der Selbstverpflichtung verpflichtet und berechtigt, jede Person vom See und von den Uferzonen zu verweisen, die sich nicht als vom Eigner berechtigt (mittel- oder unmittelbar) ausweisen kann.
- 14.2. Hunde sind auf dem gesamten Gelände anzuleinen. Der Aufenthalt von Hunden im Einstiegs-/Tauchbereich ist untersagt. Der Hundehalter trägt die volle Verantwortung für Sauberkeit und eventuelle Schäden.

15. Verhalten beim Tauchen

- 15.1. Vor dem Beginn eines Tauchgangs wird am Mast auf dem Parkplatz der Taucherecke die Taucherflagge (Alpha-Flagge) zur Kenntlichmachung des beginnenden Tauchbetriebs gesetzt.
- 15.2. Wenn Taucher außerhalb des Einstiegsbereichs auftauchen oder sich an der Wasseroberfläche bewegen, so ist pro Gruppe vor Erreichen der Oberfläche die Taucherboje zu setzen bzw. an der Wasseroberfläche mitzuführen.
- 15.3. Es sind stets die anerkannten Regeln der Tauchtechnik und Sicherheit (insbesondere gemäß CMAS) zu beachten und anzuwenden.
- 15.4. Bei Surfverkehr ist nicht über die Seemitte in Nordrichtung hinaus zu tauchen.

16. Gültigkeit

- 16. Dieser Regelkatalog ersetzt alle vorherigen Fassungen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Straftaten gegen die Öffentliche Ordnung

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

A. Geschütztes Rechtsgut

ist in erster Linie das individuelle Hausrecht. Die öffentliche Ordnung ist nur von zweitrangiger Bedeutung.

B. Das Hausrecht eines anderen

wird vom Täter verletzt. Jener braucht nicht der Eigentümer zu sein; er muss nur ein stärkeres Verfügungsrecht als der Störer haben, also der Inhaber des Hausrechts sein.

C. Das befriedete Besitztum

Der Begriff "befriedet" ist gleichbedeutend mit "eingehegt" oder gegen willkürliches Betreten gesichert. Hierzu zählen auch eingefriedete Äcker, Wiesen oder Neubauten. Eine völlige Abschließung ist nicht nötig.